



## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)**

### **zum Referentenentwurf für einen Beitrag zum Haushaltsbegleitgesetz betreffend das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)**

Die Bundesregierung hat im Mai 2010 ihre Überlegungen für eine zukünftige Haushaltskonsolidierung in einem Eckpunktepapier zusammengefasst und der Öffentlichkeit vorgestellt. Bestandteil des Sparpaketes sind auch Kürzungen beim Bezug des Bundeselterngeldes. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll als wesentliche Maßnahme die Lohnersatzrate ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.200 Euro von 67 auf 65 Prozent abgesenkt werden (benanntes Einsparvolumen 155 Mio. Euro jährlich). Zum anderen soll die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II und beim Bezug des Kinderzuschlags aufgehoben werden (benanntes Einsparvolumen 440 Mio. Euro). Der Referentenentwurf sieht vor, dass künftig pauschal besteuerte Einkommen oder im Inland nicht versteuerte Einnahmen wie bspw. aus den sogenannten Minijobs nicht mehr als Einnahmen berücksichtigt werden sollen.

Die Änderungen sollen zu keinem bezifferbaren Mehraufwand im Elterngeldvollzug führen und keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen haben.

#### **Gesamtbewertung der BAGFW:**

Dem Sparpaket der Bundesregierung fehlt es insgesamt an sozialer Ausgewogenheit. Die Belastungen werden bislang einseitig den Menschen auferlegt, die auf Transferleistungen und besondere Unterstützung angewiesen sind, wie z. B. junge Familien und Alleinerziehende. Dies wird auch bei der geplanten Novellierung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) deutlich. So ist der Sparbeitrag, der von Haushalten mit Transfer- oder Niedrigeinkommen erbracht werden soll, deutlich größer als der von Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen. Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände bedauern, dass statt der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ausweitung der Partnermonate und der überfälligen Einführung eines Teilelterngeldes, der Wirkungsbereich des Elterngeldes eingeschränkt werden soll. Die geplante Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen des SGB II und des Kinderzuschlags wird die Lebenssituation der betroffenen Familien in der besonders sensiblen Phase der Familiengründung deutlich verschlechtern. Die BAGFW sieht es stattdessen als notwendig an, Familien gerade in der frühkindlichen Phase materiell und infrastrukturell besonders zu unterstützen, um Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Im Einzelnen nimmt die BAGFW zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

### **Änderungen zu § 2, Absatz 2 BEEG: Absenkung der Lohnersatzrate**

Die Lohnersatzrate soll ab einem anrechenbaren Einkommen von über 1.200 Euro in einem degressiven Verlauf von 67 auf 65 Prozent abgeschmolzen werden. Der Prozentsatz sinkt um je 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro übersteigendem Einkommen. Die bisherige Leistungshöchstgrenze bleibt mit 1.800 Euro erhalten.

#### **Bewertung:**

Auch wenn mit dieser Regelung bei rund einem Viertel der Elterngeldbezieher/innen das verfügbare Familieneinkommen verringert wird, hält auch die BAGFW in Anbetracht der Sparbemühungen diese Modifikation für vertretbar. Sie anerkennt, dass für Eltern mit Niedrigeinkommen keine Kürzungen vorgenommen werden sollen.

Die BAGFW bewertet aber grundsätzlich die Entkopplung der Lohnersatzrate vom Leistungsentgelt des Arbeitslosengeldes I als problematisch. Damit geht eine verbindlich festgelegte Bezugsgröße verloren. Sollte die Leistungshöhe künftig zur Dispositionsmasse werden, wird das Elterngeld gerade bei den Vätern an Attraktivität verlieren.

Es ist mit dem Gedanken einer Lohnersatzleistung nicht vereinbar, wenn pauschal besteuerte Einkommen oder im Inland nicht versteuerte Einnahmen wie bspw. aus den sogenannten Minijobs nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden sollen. Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Nachteilen bei der Bemessung des Elterngeldes führen.

Die BAGFW gibt zu bedenken, ob die Einführung einer Degression in einem Einkommenskorridor von nur 40 Euro nicht zu Erschwernissen im Elterngeldvollzug und zur Intransparenz bei den Leistungsbescheiden führt.

### **Zu § 10, Absatz 5 BEEG (neu): Anrechnungen des Elterngeldes auf Leistungen des SGB II und auf den Kinderzuschlag**

Das Elterngeld sowie vergleichbare Leistungen der Länder sollen künftig auf Leistungen nach dem SGB II und bei der Berechnung des Kinderzuschlages als Einkommen angerechnet werden.

#### **Bewertung:**

Mit der Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007 wurde die bedarfsabhängige Sozialleistung des Bundeserziehungsgeldes auf eine einkommensabhängige Lohnersatzleistung umgestellt. Dem Elterngeld wurde in Form eines Sockelbetrages eine Sozialkomponente hinzugefügt. Sie soll sicherstellen, dass Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes keiner Erwerbsarbeit nachgehen oder nur ein sehr geringes Einkommen erzielen, ebenfalls eine finanzielle Unterstützung erhalten. Obwohl Transfer- und Niedrigeinkommensbezieher auch damals schon durch die verkürzte Bezugsdauer des Elterngeldes erhebliche Nachteile hinnehmen mussten, wird nun erneut in erster Linie von einkommensarmen Familien ein Sparbeitrag eingefordert. Dagegen bleiben hohe Einkommen ab 2770 Euro netto von Kürzungen verschont.

Die jetzt beabsichtigte Anrechnung des Elterngeldes auf SGB II Leistungen hat weitreichende finanzielle Auswirkungen auf junge Familien im Transferbezug. Allein die Anrechnung des Bundeselterngeldes auf SGB II Leistungen würde das verfügbare Haushaltseinkommen von Familien im Transferbezug im ersten Jahr nach der Geburt um bis zu 3.600 Euro verringern. Hiervon wären insbesondere Alleinerziehende im Transferbezug betroffen, da sie mit der Anrechnung des Elterngeldes rund 30 Prozent ihres Familieneinkommens verlieren. Die Anrechnung „vergleichbarer Leistungen der Länder“ wie z. B. das Landeserziehungsgeld hätte weitere negative finanzielle Folgen.

Die Verankerung des Sockelbetrages bei der Einführung des Elterngeldes steht in der Tradition des damaligen Bundeserziehungsgeldes. Der Gesetzesbegründung zum Bundeserziehungsgeldgesetz ist zu entnehmen: „Das Erziehungsgeld stellt insbesondere eine wichtige Hilfe für junge Familien dar. Mit ihm wird die Erziehungsleistung der Familie anerkannt. Da das Erziehungsgeld ergänzend zu anderen Sozialleistungen gewährt wird und auf diese nicht angerechnet wird, erleichtert es - ggf. ergänzt durch Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in einer Konfliktsituation befinden, die Entscheidung zum Kind.“ (BT-Drs. 10/3792, Seite 13).

Der bisherige anrechnungsfreie Sockelbetrag sollte neben der Anerkennung der Erziehungsleistung dazu beitragen, dass in der sehr sensiblen frühkindlichen Phase Familien keinem zusätzlichen, finanziellen Stress ausgesetzt sind. Gerade die Diskussionen um einen verbesserten Kinderschutz unterstreichen die Bedeutung der Unterstützung von Familien in einer für Kinder besonders vulnerablen Phase. Für die BAGFW ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Gesetzesbegründung zum Bundeserziehungsgeld mit dem Verweis auf den protektiven Charakter der Leistung heute nicht mehr zutreffend sein soll. Der Sockelbetrag sollte finanzielle Spielräume eröffnen und mehr Möglichkeiten bieten, als die bloße Absicherung des existenziell Notwendigen. Dieses Kinderschutzinteresse ist nach Auffassung der BAGFW hinreichend, um dem Rechtfertigungsbedürfnis einer Anrechnungsfreiheit von Leistungen des Elterngeldes zu genügen.

Wenn gerade Empfänger von SGB II Leistungen faktisch kein Elterngeld mehr bekommen, vermehrt dies das Armutsrisiko der ohnehin schon benachteiligten Kinder. Stärker noch als beim bisherigen obligatorischen Bezug von Elterngeld im ersten Lebensjahr stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, ob es vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt ist, einen gleichen Sachverhalt - die Fürsorge für ein Kind und die damit verbundene Einschränkung der Erwerbstätigkeit - im Rahmen einer steuerfinanzierten Leistung ungleich zu behandeln.

Die im Referentenentwurf für die Anrechnung genannte Begründung, dass hierdurch die Anreize für erwerbsfähige Bedarfsgemeinschaften zur Erwerbstätigkeit stärker konturiert werden sollen, überzeugt gerade bei einer Leistung, die eine zeitweise Erwerbsreduzierung zugunsten der Kindererziehung möglich machen soll, nicht. Auch bei Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bleibt der Lohnabstand zumindest gewahrt. Ebenso wird eine frühere Erwerbstätigkeit durch die Konstruktion als Lohnersatzleistung in Korrelation zur Einkommenshöhe honoriert.

Der Hinweis, mit der Reform die systemwidrige Doppelfunktion des Elterngeldes aus Lohnersatzleistung und Sozialleistung beseitigen zu wollen, läuft ins Leere, da die Sockelleistung als solche auch für Personen, die zuvor nicht erwerbstätig waren, grundsätzlich erhalten bleiben soll. Dagegen aber werden Familien mit niedrigem Erwerbseinkommen, die wegen der Bedarfe ihrer Kinder auf ergänzende Leistungen des SGB II angewiesen sind, von einer so konstruierten Lohnersatzleistung faktisch nicht mehr profitieren können. Obwohl diese Eltern erwerbstätig waren und damit erkennbare Anstrengungen unternommen haben, um nicht oder nicht vollständig auf SGB II Leistungen angewiesen zu sein, werden sie von der kompensatorischen Wirkung dieser Lohnersatzleistung ausgeschlossen. Von einer solchen Regelung wären Alleinerziehende besonders betroffen.

Die ausschließliche Ausrichtung auf eine nachgelagerte Lohnersatzleistung verkennt außerdem, dass Eltern - auch wenn vor der Geburt kein Arbeitsverhältnis bestand - in der frühkindlichen Phase des ersten Lebensjahres aufgrund ihrer Fürsorgeverpflichtungen an einer umfänglichen Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Die BAGFW widerspricht der im Referentenentwurf gemachten Aussage, wonach von den Änderungen beim Elterngeld keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung ausgehen. Der Sparbeitrag wird in erster Linie von Frauen und besonders von Alleinerziehenden eingefordert. Frauen geraten im Falle einer Schwangerschaft eher in eine wirtschaftlich begründete Schieflage. Es wächst der Druck, schneller als bisher nach der Geburt eines Kindes wieder einer Erwerbsarbeit nachzugehen, obwohl Betreuungsplätze oder flexible und existenzsichernde Arbeitsmöglichkeiten fehlen. Letztlich wird dieser Druck kaum die Entscheidung der Frauen für Kinder befördern.

Die BAGFW kann im Gegensatz zur Begründung des Referentenentwurfs nicht erkennen, wie durch die stringente Ausrichtung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung bei Beibehaltung des Sockelbetrages die systemimmanenten Brüche gemindert werden können. Die Anrechnung von Elterngeld auf SGB II Leistungen und den Kinderzuschlag wertet die BAGFW als armuts- und familienpolitischen Rückschritt, der die Lebenslage von rund 350.000 Familien in unserem Lande gerade in der Phase des Familienaufbaus gravierend verschlechtern wird. Der Druck, der auf ihnen lastet, wird sich zum Nachteil ihrer Kinder erhöhen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihr selbst gestecktes Ziel des Nachteilsausgleichs zwischen Familienformen konsequenter zu verfolgen und an der Gestaltung einer nachhaltigen Familienpolitik festzuhalten.

Berlin, 23.07.2010